

**Justizprüfungsamt  
bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf  
Cecilienallee 3**

**40474 Düsseldorf**

**Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung  
nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW**

(Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen)

Frau     Herr     ohne Angabe

Vor- und Zuname, gegebenenfalls Geburtsname:

(bitte sämtliche Vornamen angeben und Rufname markieren)

---

**Kontaktdaten:**

**Straße:**

\_\_\_\_\_

**Postleitzahl/Ort:**

\_\_\_\_\_

**Telefonnummer:**

\_\_\_\_\_

**Handynummer:**

\_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:**

\_\_\_\_\_

**Geburtsort:**

\_\_\_\_\_

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Schreiben des Justizprüfungsamtes zur Vermeidung von Verzögerungen im Postlauf per einfacher, unverschlüsselter E-Mail **an meine folgende E-Mail-Adresse**

\_\_\_\_\_

gesendet werden können.

## **Antrag**

Ich beantrage, die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 JAG NRW n. F erfülle ich. Zudem ist die Zuständigkeit des Justizprüfungsamtes zur Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung gem. § 66 Abs. 1 a HG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 JAG NRW gegeben.

## **Studium an einer Hochschule in chronologischer Reihenfolge:**

---

(Studienfach) (Universität oder Hochschule) (Semester von – bis z.B. WS...bis SS...)

---

(Studienfach) (Universität oder Hochschule) (Semester von – bis z.B. WS...bis SS...)

---

(Studienfach) (Universität oder Hochschule) (Semester von – bis z.B. WS...bis SS...)

**Matrikelnummer:** \_\_\_\_\_

## **Von allen Antragstellerinnen/Antragstellern abzugeben:**

### **Erklärungen und Versicherungen:**

Ich versichere, dass ich mein Studium nach der Studienordnung/den Studienordnungen der von mir besuchten Universität/en durchgeführt und an Lehrveranstaltungen in den in § 11 Absatz 2 und 3 JAG NRW genannten Pflichtfächern teilgenommen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Ich versichere, dass ich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW gestellt habe.

Zur staatlichen Pflichtfachprüfung war ich bisher

nicht zugelassen

bei dem Justizprüfungsamt \_\_\_\_\_ zugelassen.

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Mir ist ferner bekannt, dass zur Erfüllung der dem Justizprüfungsamt obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Justizverwaltung habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit der Weitergabe meiner Daten, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, an die Universität erkläre ich mich

einverstanden

nicht einverstanden.

Mir ist bekannt, dass soweit ohnehin eine Zulassung nach § 7 JAG NRW n.F. beantragt werden soll, kein gesonderter Antrag nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW erforderlich (§ 66 Abs. 1a Satz 5 HG NRW) ist.

Außerdem versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit aller gemachten Angaben.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)

**Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:**

**(Bitte die Unterlagen vollständig einreichen!)**

- ( ) Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde (begl. Ablichtung) oder alternativ beglaubigte Kopie des Personalausweises.
- ( ) Nachweis über einen ordnungsgemäßen Studienverlauf (Studienverlaufsbescheinigung oder je Semester eine Semesterbescheinigung, aus der sich die Fachsemesterzahl und die Matrikelnummer ergeben) **sowie** die aktuelle Studienbescheinigung, bei Universitätswechsel auch die Exmatrikulationsbescheinigung.
- ( ) Immatrikulations- u. Exmatrikulationsnachweis(e) von eventuellen anderen Studiengängen.
- ( ) Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung nebst Einzelnotennachweis (jeweils im Original).
- ( ) Fremdsprachennachweis im Original.
- ( ) Bescheinigungen über die Ableistung der praktischen Studienzeit im Original.
- ( ) Nachweise über die erfolgreiche Anfertigung von fünf Aufsichtsarbeiten und vier Hausarbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.
- ( ) bei Namensänderung (zum Beispiel aufgrund von Heirat oder Scheidung): Dokument, aus dem die Namensführung ersichtlich ist (Original oder beglaubigte Kopie).
- ( ) Bescheide des JPA (zum Beispiel zur Anerkennung oder Befreiung von praktischen Studienzeiten oder vom Fremdsprachennachweis).

## **Anlage zum Verbleib beim Prüfling:**

### **Hinweise und Informationen des Vorsitzenden des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf**

#### **zum Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und zu § 66 Abs. 1a HG NRW**

Sämtliche Unterlagen legen Sie bitte **ohne Verwendung von Klarsichthüllen** vor.

Dem Antrag sind die darin aufgeführten Unterlagen beizufügen (siehe auch § 9 JAG NRW).

Bitte kalkulieren Sie eine Bearbeitungszeit von ca. drei Wochen ein, bis Sie die Bescheinigung nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW erreicht. **Fragen im Hinblick darauf, ob Ihre Unterlagen eingegangen sind und ob diese vollständig sind, werden weder telefonisch noch per E-Mail beantwortet. Auch erhalten Sie keine Eingangsbestätigung.**

Alle Schreiben und Bescheide, die im Laufe des Prüfungsverfahrens ergehen, werden an die auf Seite 1. des Meldevordrucks von Ihnen eingetragene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt. Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse können nur bei rechtzeitiger textlicher, nicht telefonischer Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Anfragen, Mitteilungen und so weiter, die Sie per E-Mail an das Prüfungsamt richten (zum Beispiel zur Änderung der Anschrift), können nur dann bearbeitet werden, wenn Sie die E-Mail von der bei der Antragstellung angegebenen und so autorisierten E-Mail-Adresse versenden oder bei Verwendung einer abweichenden E-Mail-Adresse der E-Mail einen Scan Ihres Personalausweises beifügen.

Das Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 ist am 7. November 2024 verkündet worden (GV. NRW. 2024 S. 704) und tritt damit am 7. Mai 2025 in Kraft.

**Bescheinigungen** nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW können mithin von den Justizprüfungsämtern Düsseldorf, Hamm und Köln – je nach Zuständigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 JAG NRW – **erst ab dem 7. Mai 2025** ausgestellt werden.

Die Bescheinigung nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW kann auf entsprechenden **Antrag** nur ausgestellt werden, wenn die bei Inkrafttreten am 7. Mai 2025 geltenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, d. h., die Wahrung der ab dem 17. Februar 2025 geltenden **Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 JAG NRW n. F.** nachgewiesen wird. Soweit ohnehin eine Zulassung nach § 7 JAG NRW n.F. beantragt werden

soll, ist kein gesonderter Antrag nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW erforderlich (§ 66 Abs. 1a Satz 5 HG NRW).

Eine Bescheinigung nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW benötigen auch Studierende aus anderen Bundesländern, die nur mit Blick auf die Erlangung des integrierten Bachelorgrades ihr Studium an einer nordrhein-westfälischen Universität fortsetzen, da § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW eine Bescheinigung eines nordrhein-westfälischen Justizprüfungsamtes erfordert, die nach § 66 Abs. 1a Satz 5 HG NRW nur durch eine entsprechende hiesige Zulassungsbescheinigung ersetzt werden kann. Die Bescheinigung kann erst ausgestellt werden, wenn auch die hiesige Zuständigkeit zur Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 6 JAG NRW) gegeben ist.

Für Fragen zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung, also beispielsweise, ob und bis wann im Hinblick auf § 66 Abs. 1a Satz 2 JAG NRW („erstmalig vollständig nach dem 31. März 2017“) bei Vorliegen der Voraussetzung des § 66 Abs. 1a Satz 1 und Satz 5 JAG NRW (vor dem 31. März 2017) die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung (allein) zur Erlangung des Bachelorgrads möglich ist und ob und unter welchen Voraussetzungen ein Studium im Sinne des § 66 Abs. 1a Satz 9 HG NRW (nach endgültigem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung) fortgesetzt und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolviert werden kann, sind nach § 66 Abs. 1a Satz 7 JAG NRW allein die Universitäten zur Entscheidung berufen.

Die Justizprüfungsämter bescheinigen nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW allein die Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 JAG NRW n. F. oder lassen nach § 7 JAG NRW im Sinne von § 66 Abs. 1a Satz 5 JAG NRW zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu.

## **Anlage zum Verbleib beim Prüfling:**

### **Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup> in der Justizverwaltung**

Sie haben bei dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf einen Antrag aus Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW gestellt und sind entsprechend registriert.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<a href="#">1. <u>Wer sind Ihre Ansprechpartner?</u></a>	7
<a href="#">2. <u>Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?</u></a>	8
<a href="#">3. <u>Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?</u></a>	8
<a href="#">4. <u>Wie verarbeiten wir diese Daten?</u></a>	8
<a href="#">5. <u>Unter welchen Voraussetzungen können wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?</u></a>	8
<a href="#">6. <u>Wie lange speichern wir Ihre Daten?</u></a>	8
<a href="#">7. <u>Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht und so weiter) haben Sie?</u></a>	9

#### **1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?**

**Verantwortlich** für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Sie erreichen uns wie folgt:

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgerichts Düsseldorf  
Cecilienallee 3  
40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211/4971-631  
Fax: 0211/4971-548  
E-Mail: [Serviceeinheit\\_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de)

---

<sup>1</sup> [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG](#)

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung in Zusammenhang stehenden Fragen an unsere **Datenschutzbeauftragte** wenden. Sie erreichen die Datenschutzbeauftragte unter [Datenschutz@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Datenschutz@olg-duesseldorf.nrw.de). Die Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig.

Sie ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens oder sonstiger Anliegen zu geben oder Rechtsberatung zu erteilen.

## **2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?**

Wir verarbeiten sämtliche von Ihnen bei der Beantragung einer Bescheinigung nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, zum Beispiel Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Adresse, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und so weiter.
- die für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Informationen, insbesondere die Angaben zu Studienorten und Studiendauer und so weiter und auch die Kontaktdaten eines etwaigen Zustellbevollmächtigten.

## **3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu dem Zweck der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 66 Abs. 1a Satz 3 HG NRW sowie, ggf. später, zur Durchführung Ihres Prüfungsverfahrens, wie zum Beispiel der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung und der Erstellung der Zeugnisse. Die Speicherung dient darüber hinaus dem Zweck, eventuelle Schreiben oder Anträge von Ihnen einem bereits bestehenden Prüfungsverfahren zuordnen zu können.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung.

## **4. Wie verarbeiten wir diese Daten?**

Ihre personenbezogenen Daten werden in unseren Datenbanksystemen gespeichert. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

## **5. Unter welchen Voraussetzungen können wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?**

Ist eine andere Behörde oder ein Gericht für die Bearbeitung eines von Ihnen vorgebrachten Anliegens zuständig, so geben wir Ihre diesbezügliche Eingabe dorthin ab. Die unter Ziffer 2 genannten personenbezogenen Daten bleiben auch in diesem Fall in unserem Registratursystem gespeichert, um die Abgabe nachvollziehen zu können. Über die Abgabe werden wir Sie informieren.

Begründet eine Eingabe den Verdacht einer strafbaren Handlung (zum Beispiel wenn der Text eine Beleidigung enthält), können wir die Strafverfolgungsbehörden hierüber informieren.

Bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens arbeiten wir auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung zusammen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag technisch verarbeiten. An diese werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, übermittelt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (siehe hierzu Ziffer 6) sind die Vorgänge nach dem Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landesarchiv anzubieten. Hierzu werden dem Landesarchiv Listen mit einer stichwortartigen Bezeichnung der Vorgänge übersandt. In diesen Listen können gegebenenfalls auch Ihre Daten enthalten sein. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen.

## **6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Ihre Daten werden fünfzig Jahre nach Abschluss des Antragsverfahrens vernichtet bzw. gelöscht.

Eine Löschung findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Fall bleiben Ihre Daten dauerhaft gespeichert, um die Abgabe des Vorgangs an das Landesarchiv nachvollziehen zu können.

## **7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht und so weiter) haben Sie?**

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 12, 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

### **• Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Das Auskunftsrecht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte beschränkt. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

### **• Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

### **• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Ihr Anspruch auf Löschung hängt unter anderem davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vergleiche oben 3.). Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DSGVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Wir dürfen in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Soweit die Datenverarbeitung ausnahmsweise nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, haben Sie das Recht, dass wir Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die für das Oberlandesgericht Düsseldorf und damit auch für das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Sie erreichen die LDI wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)